

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.10.2013 (GVBl. S. 325) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.11.2014 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt Thüringer Zoopark.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Der Thüringer Zoopark Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Thüringer Zoopark Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "TZP".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.100.000,00 Euro (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht durch Haltung, Pflege und Zucht von Wild- und Haustieren aller Erdteile, ihrer tier- und artgerechten Präsentation sowie alle diesem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

(2) Der Eigenbetrieb hat folgende Hauptaufgaben:

- naturkundliche Bildung vermitteln und Liebe zum Tier wecken,
- Arten-, Natur- und Tierschutz propagieren und fördern,
- tiergartenbiologische Forschung betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes

(1) Der Zweck des Eigenbetriebes wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 51 ff Abgabenordnung (AO) ausgeübt. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

(2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Landeshauptstadt Erfurt und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zurück.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 5),
- der Werkausschuss (§ 10),
- der Stadtrat (§ 11),
- der Oberbürgermeister (§ 12).

§ 5

Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Zoodirektor; der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 10 bis 12 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 13 bis 19 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird der Werkleiter, der zu vertreten ist durch eine vertretungsberechtigte Person des im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlichten Kreises der Vertretungsberechtigten, vertreten. Er zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Der Umfang der Vertretung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlicht. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Thüringer Zoopark Erfurt) durch die Vertretungsberechtigten mit dessen Namenszug.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 10

Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 11) oder der Oberbürgermeister (§ 12) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des Vermögensgegenstandes von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro im Einzelfall. Ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 % mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche.
10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Haupt-

vertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulative Nachtragswert 10 % des Wertes des Vertragswertes überschreitet.

11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro,

12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 11 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresergebnisses,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 12 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach kaufmännischen Prinzipien (Handelsgesetzbuch) unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.

Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Der Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV als Sonderkasse zu führen.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kredite usw. zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen sowie angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes und für Erneuerungen sollen aus einem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden, wenn die Abschreibungen hierfür nicht ausreichen. Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten.

(5) Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(6) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt ist. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 15 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 16 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV sowie dem Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 17 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten insbesondere:

1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes,
2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken. Der Jahresabschluss ist durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Ergebnisverwendung anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt vom 18.07.2001 (StR-Beschluss Nr. 122/2001 vom 27.06.2001, veröffentlicht am 07.09.2001) i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 18.10.2013 (StR-Beschluss Nr. 0621/13 vom 11.09.2013 veröffentlicht am 08.11.2013), außer Kraft.

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister